

1.2 Rechtsform der Trägerschaft

Um eine Kindertageseinrichtung gründen zu können, ist zunächst eine grundlegende Entscheidung über die Rechtsform der Trägerschaft zu treffen. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten vorgestellt und miteinander verglichen. Diese Informationen können genutzt werden, um vor dem individuellen Hintergrund des jeweiligen DRK-Verbandes eine passende Rechtsform auszuwählen.

1.2.1 Verein

Der Großteil der Kindertageseinrichtungen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. läuft über die Rechtsform des Vereins. Vorteil ist, dass die bereits bestehenden Vereinsstrukturen der Kreisverbände bzw. der Ortsvereine genutzt werden können. Dies bedeutet, dass der Verein sein Aufgabenspektrum erweitert und keine neue Gesellschaft gegründet werden muss. Zu prüfen ist, ob die bestehende Satzung die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder abdeckt.

Organisatorisch muss der Leistungsbereich der Tageseinrichtung für Kinder von den anderen Leistungsbereichen des Vereins abgegrenzt werden. Die Buchhaltung muss beispielsweise so aufgebaut sein, dass der Leistungsbereich Tageseinrichtung für Kinder gesondert abgebildet werden kann, um zukünftig z.B. die Verwendung der Mittel sachgerecht dokumentieren zu können.

Nachteil dieser Variante ist, dass keine Risikobegrenzung gegeben ist. So wirken sich Schäden oder Verluste, die im Leistungsbereich Tageseinrichtungen für Kinder angefallen sind, unmittelbar auf den Verein aus. Der Vorstand/ die Geschäftsführung des Vereins ist auch für diesen Leistungsbereich mitverantwortlich. Als nachteilig könnte sich zudem auswirken, dass die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse für alle Mitarbeiter*innen des e.V. gilt und somit auch für die neuen Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung für Kinder. Zudem ist das Tarifwerk, das im Verein gültig ist, auch für die neue Tageseinrichtung für Kinder relevant.

Soweit der Kreisverband oder Ortsverein plant, die Tageseinrichtung für Kinder als Investor zu bauen, ist die Rechtsform einer gGmbH notwendig (dazu siehe auch [2.4.6](#)).

1.2.2 gGmbH

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH stellt eine immer häufiger verwendete Alternative zur Nutzung der bestehenden Vereinsstrukturen im DRK-Kontext dar.

Vorteil dieser Rechtsform ist, soweit die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, dass die gleichen steuerlichen Vergünstigungen greifen wie bei der Rechtsform des Vereins wie z.B. Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Vergünstigungen bei den Ertrags- und bei der Umsatzsteuer, Anwendung der sogenannten Übungsleiterpauschale etc.

Als weiterer Vorteil ist aufzuführen, dass eine Haftungsbeschränkung möglich ist. Verluste und Schäden wirken sich nicht zwingend und unmittelbar auf den Verein aus. Zudem haftet für Fehler nicht der Vorstand des Vereins, sondern die Geschäftsführung der gGmbH.

Soweit die Tageseinrichtung für Kinder in der Rechtsform einer gGmbH abgebildet wird, ist eine höhere Flexibilität bei der Anwendung eines Tarifes gegeben und die Anwendung der Zusatzversorgung für Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zwingend.

Demgegenüber steht der Aufwand, der sich durch die Gründung einer neuen Gesellschaft ergibt. Die gGmbH braucht eine*n Geschäftsführer*in. Die Gründung ist mit Aufwand verbunden und ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro ist erforderlich. Die gGmbH ist gesondert zu prüfen und die Zahlen der gGmbH sind zu veröffentlichen.

Bei einer Kita-Gründung als gGmbH muss zunächst ein Gesellschaftervertrag aufgesetzt werden, welcher die Gemeinnützigkeit ausdrückt. Anschließend ist eine Gründungsversammlung nötig, welche den Gesellschaftervertrag absegnet und eine*n Geschäftsführer*in ernennt. Der Gesellschaftervertrag und das Protokoll der Gründungsversammlung muss durch einen Notar offiziell beglaubigt werden. Eine Anmeldung der gGmbH bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ist notwendig, ebenso wie beim Finanzamt. Dort muss die gGmbH für Körperschaften angemeldet sein und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden. Zuletzt ist die Eintragung der gGmbH ins Handelsregister beim Amtsgericht vorgeschrieben.

Voraussetzungen	Vorteile	Haftung
Gesellschaftervertrag erstellen, der Gemeinnützigkeit deutlich macht	Steuerbegünstigungen	Gesellschafter haften nur mit dem Stammkapital, nicht privat
Gründungsversammlung abhalten	teilweise Steuerbefreiungen	
Geschäftsführung bestimmen		
25.000€ Mindesteinlage als Gründungskapital vorhalten		
Vertrag mit allen Gesellschaftern vor dem Notar schließen		
Gründungsprotokoll erstellen und vom Notar beurkunden lassen		
Gesellschaft beim Amtsgericht und im Handelsregister eintragen		
gGmbH bei der IHK anmelden		
Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt anerkennen lassen sowie Körperschaften anmelden		
Unbedenklichkeitsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt einholen		

1.3 Argumentationshilfen zum Aufbau von Kindertageseinrichtungen

Die folgende Gegenüberstellung von Chancen und Risiken der Übernahme einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen durch DRK Untergliederungen soll eine Entscheidungs- und Argumentationshilfe bieten. Zum einen kann darüber argumentiert werden, warum Kindertagesbetreuung ein genuines Aufgabengebiet des DRKs ist und zum anderen kann darüber eine realistische Einschätzung vorgenommen werden, inwieweit ein Kreisverband bzw. Ortsverein eine solche Aufgabe stemmen kann.

Chancen	Risiken
Das Betreiben von Kitas ist eine satzungsgemäße Aufgabe des DRK.	Die Finanzierung von Kitas beruht auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und lässt nur einen begrenzten Spielraum.
Kitas sind zugleich Handlungs- und Hauptaufgabenfeld im DRK und sollten ausgebaut werden.	Die langfristige Finanzierung bedarf eines systematischen internen Finanzcontrollings.
Die Arbeit mit Kindern ist eine Investition in die Zukunft und etwas Wunderbares.	Die demografische Entwicklung ist regional sehr verschieden und unterliegt z.T. nicht planbaren Schwankungen.
Der Bildungsauftrag der Kindereinrichtungen ist ein Beitrag zur Chancengleichheit und findet sich in den Rot-Kreuz-Grundsätzen wieder.	Die Anforderungen an Träger von Kitas werden durch die Zunahme an gesetzlichen Vorgaben, fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen komplexer.
Durch die Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und von Kindern mit Migrationshintergrund leistet das DRK einen wertvollen Beitrag zur Inklusion.	Die Sicherstellung des Fachkräftebedarfs wird zunehmend schwieriger.
Das Betreiben einer Kita fördert den frühen Zugang zum DRK	Die gesetzliche Finanzierung muss durch kommunale vertragliche Mittel aufgestockt werden.
DRK-Kitas leisten einen Imagegewinn für die DRK-Kreisverbände	Eine gute Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz sind dazu unerlässlich.
Bei auskömmlichem Betrieb von Kitas ergeben sich Möglichkeiten zur Deckung von Allgemeinkosten und Synergien, die zur Stabilisierung der gesamten wirtschaftlichen Situation beitragen.	